



Nutzungsbedingungen für das Trustmark Austria Gütesiegel

(V 20181101)

1. Vertragsparteien und Vertragsgegenstand

Diese Nutzungsbedingungen regeln abschließend das Rechtsverhältnis zwischen dem Handelsverband – Verband österreichischer Handelsunternehmen, Alser Straße 45, 1080 Wien und dem Vertragspartner für die Nutzung des Trustmark Austria Gütesiegels (nachfolgend: „Gütesiegel“) auf den/der im Anmeldeformular angegebenen Website/s (nachfolgend: „Website/s“).

2. Nutzungsbedingungen und Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Der Vertragspartner ist zur Nutzung des Gütesiegels ausschließlich auf den/der im Anmeldeformular angegebenen Website/s nach positiver Prüfung sowie Zahlung der Prüfungs- und Nutzungsgebühr berechtigt. Die Nutzung umfasst die elektronische Implementierung des Gütesiegels auf der vertragsgegenständlichen Website sowie die Bewerbung der Berechtigung zur Führung des Gütesiegels zur Absatzförderung.
- (2) Mit Verleihung des Trustmark Austria ist der Vertragspartner automatisch auch zur Nutzung des EMOTA European Trust Mark befugt. Das EMOTA European Trust Mark darf nicht allein getragen werden, sondern muss immer gemeinsam mit dem Trustmark Austria angezeigt werden.
- (3) Dem Vertragspartner ist es untersagt auf anderen von ihm betriebenen Websites, für die das Gütesiegel nicht vergeben wurde, das Trustmark Austria oder das EMOTA European Trust Mark zu nutzen, insbesondere ist auch die Nutzung für Websites mit einer anderen Top-Level-Domain verboten.
- (4) Die Nutzung des Gütesiegels für eine eigene Shopping-App muss bekannt gegeben werden und gilt als eigenständige Website, für die gesondert die Prüf- und Nutzungsgebühr entrichtet werden muss.
- (5) Der Vertragspartner ist zur fortwährenden Einhaltung der im Trustmark Austria Verhaltenskodex festgelegten Prüfkriterien und der sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Im Rahmen der jährlichen Überprüfung wird ausschließlich die Einhaltung der Prüfkriterien der vertragsgegenständlichen Website geprüft.
- (6) Über allfällige Änderungen der Prüfkriterien (bspw. aufgrund von gesetzlichen Änderungen) wird der Handelsverband den Vertragspartner zeitgerecht unterrichten.
- (7) Der Vertragspartner erhält nach jeder erfolgten Prüfung ein Begutachtungsprotokoll, das Auskunft gibt, ob die Website/s den Verleihungskriterien des Trustmark Austria entspricht/entsprechen oder welche Mängel dem entgegenstehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Prüfung.

3. Gebühren

- (1) Der Vertragspartner hat für die erste Prüfung der Website/s eine Prüfgebühr zu entrichten, die unabhängig von der Vergabe des Trustmark Austria Gütesiegels zu zahlen ist. Die erstmalige Gebührenlast entsteht mit Übermittlung des ersten Prüfprotokolls, selbst wenn dieses noch keinem erfolgreichen Prüfungsabschluss entspricht. Die Prüfgebühr beinhaltet jeweils drei Tests zur Erlangung des Gütesiegels. Sollten mehr Prüfungen notwendig sein, sind diese Leistungen nicht mehr von der Prüfgebühr umfasst und werden extra mit einer Bearbeitungsgebühr von EUR 200,00 (exkl. USt) pro weiteren Prüfungsvorgang verrechnet. Die Prüfgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Prüfungsprotokolls auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.
- (2) Der Vertragspartner hat zudem jährlich eine Nutzungsgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist jeweils im Vorhinein für den Nutzungszeitraum 1.9. bis 31.8. zu entrichten. Im Eintrittsjahr erfolgt eine aliquote Verrechnung entsprechend dem Eintrittszeitpunkt. Die Nutzungsgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt, auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Die Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Nutzungsgebühr für die Folgejahre besteht unabhängig von weiteren Prüfungen auf Konformität mit dem Trustmark Austria Verhaltenskodex und der tatsächlichen Nutzung der Gütesiegel auf der Website.

- (3) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem zum Anmeldezeitpunkt aktuellen Gebührenverzeichnis, das auf der Handelsverband-Website abrufbar ist.
- (4) Die Einordnung der Gebühren erfolgt anhand der im Gebührenverzeichnis angeführten Umsatzgrenze. Der Vertragspartner ist zur wahrheitsgemäßen Angabe des Vorjahresumsatzes verpflichtet. Bei Überschreiten der Umsatzgrenze ist der Vertragspartner zur Mitteilung an den Handelsverband verpflichtet. Bei Unterlassen der Mitteilung, ist der Handelsverband zur rückwirkenden Nachverrechnung berechtigt.

4. Nutzungsdauer

- (1) Der Nutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum 31. August erfolgen. Es gilt eine Mindestvertragsdauer von 12 Monaten.
- (3) Der Handelsverband kann dem Vertragspartner die Nutzung des Zeichens auf bestimmte oder unbestimmte Zeit untersagen, wenn bei der Prüfung die Nichteinhaltung der Verleihungskriterien festgestellt wurde und die Behebung der Mängel auch nach zweimaliger Aufforderung unter Terminsetzung unterbleibt. Die Nutzung kann zudem untersagt werden, wenn das verliehene Trustmark Austria Gütesiegel widnungs- bzw. sinnwidrig verwendet wird, die Zahlung der Gebühren nicht fristgerecht erfolgt oder sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine weitere Aufrechterhaltung des Vertrages für den Handelsverband als nicht zumutbar erscheinen lassen. Nach einer Untersagung der Nutzung des Gütesiegels auf unbestimmte Zeit, muss für eine neuerliche Verleihung ein neuer Antrag auf Nutzung des Trustmark Austria Gütesiegel gestellt werden.
- (4) Im Falle einer Kündigung (Abs 2) oder der Untersagung der Nutzung des Trustmark Austria Gütesiegels durch den Handelsverband (Abs 3) ist der Vertragspartner verpflichtet, zum Ende des Nutzungszeitraumes (Abs 2) bzw. mit sofortiger Wirkung (Abs 3) das Gütesiegel von sämtlichen Websites zu entfernen sowie gegebenenfalls bestehende Bewerbungen durch sonstige Medien zu unterlassen. Bei Zuwiderhandeln ist der Handelsverband berechtigt, eine Vertragsstrafe von bis zu EUR 500,- pro Tag für das unerlaubte Verwenden des Gütesiegels zu verlangen. Dem Vertragspartner stehen keine Rückforderungsansprüche bezüglich bereits bezahlter Nutzungsentgelte zu. Der Verfall dieser Beträge gilt ebenso als Vertragsstrafe.

5. Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Vertragspartner hält den Handelsverband, insbesondere auch gegenüber Forderungen von Dritten, schad- und klaglos, wenn die geprüfte Website nicht den vertraglichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen entspricht oder das verliehene Trustmark Austria irreführend, widnungswidrig oder unbefugt verwendet wird.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahekommt.
- (3) Geschäftsbedingungen, die diesen Vertragsbedingungen widersprechen, werden nicht anerkannt, es sei denn, dies wurde schriftlich vom Handelsverband zugesichert. Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, mündliche Vereinbarungen bzw. Nebenabreden sind unwirksam.
- (4) Der Handelsverband behält sich das Recht vor, diese Nutzungsbedingungen für die Zukunft zu ändern. Sollte der Vertragspartner den Änderungen binnen eines Monats nicht widersprechen, so gelten die geänderten Nutzungsbedingungen als vereinbart.
- (5) Die Datenschutzerklärung des Handelsverbandes wurde vom Vertragspartner zur Kenntnis genommen.
- (6) Diese Vertragsbedingungen und etwaige Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien als Gerichtsstand vereinbart.